## § 10

Der Minister der Finanzen regelt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die Zusammenarbeit der staatlichen Finanzrevision mit den Inspektionen und Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

### §11

- (1) Die Hauptbuchhalter und andere qualifizierte Ökonomen der VEB können zur Durchführung von Finanzrevisionen in anderen VEB insbesondere zu Bilanzprüfungen durch die staatliche Finanzrevision herangezogen werden.
- (2) Zur Durchführung von Finanzrevisionen können sachkundige Bürger aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft und der nichtberufstätigen Bevölkerung eingesetzt werden.

### § 12

Der Minister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Durchführung der Finanzrevisionen in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung.

#### § 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 14

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
  - (2) Ab dem gleichen Zeitpunkt
  - a) treten außer Kraft:
    - Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnun-

- gen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 663);
- § 20 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55);
- 3. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (GB1. Ill S. 64);
- b) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:
  - 1. Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 1192);
  - Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 170):
  - 3. Abschnitt III Ziff. 2 der Vorläufigen Richtlinie vom 9. Januar 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft Auszug (GBl. II S. 59).

Berlin, den 5. März 1966

# Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y Erster Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizzenz-Nr. 153M — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN. Teil II 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offsetrollendruck)